

Hinweise

Bei der Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen, insbesondere durch Austreten von Kraftstoffen, Motor- und Hydraulikölen, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Bei Einsatzmaßnahmen (Brandbekämpfung oder technische Hilfeleistung) nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Rahmenempfehlungen für Einsatzmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen des Bundesministers des Innern (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1982, GMBI 1983 S. 17) zu beachten.

Siehe auch Merkblatt LTwS Nr. 30 vom Dezember 2000 - Hinweise für Einsatzmaßnahmen nach Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen.

2. Bei der Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen ist das Merkblatt DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu beachten (aktuelle Ausgabe Dezember 2017 sowie Kommentar Ausgabe 03.2008).
3. Bei der Beseitigung von Verunreinigungen durch Mineralöl und Mineralölprodukte dürfen nur zugelassene Ölbinder verwendet werden. Den Anforderungen an Ölbinder des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bekanntmachungen vom 12. März 1990, GMBI Nr. 18 S. 335 und vom 23. April 1998, GMBI Nr. 15 S. 312) ist nachzukommen.

Siehe auch Merkblatt LTwS Nr. 27 vom Juni 1999 - Anforderungen an Ölbinder.

Für den Einsatz auf Verkehrsflächen ist zu beachten, dass nur Ölbindemittel zum Einsatz kommen, die eine Zulassung für Verkehrsflächen haben, das heißt im Labor eine zusätzliche Prüfung hinsichtlich der Wiederherstellung der Rutschsicherheit von Verkehrsflächen bestanden haben (Zusatzbezeichnung „R“). Die Liste der zugelassenen Ölbindemittel wird halbjährlich von der MPA NRW zusammengestellt und auf der Homepage vom Verband der Hersteller geprüfter Öl- und Chemikalienbindemittel e. V. (GÖC) unter:

<http://www.goec-ev.com>

veröffentlicht.

4. Werden Mittel, für die eine Prüfbescheinigung nach dem Verfahren zur Beseitigung von Öls Spuren auf Verkehrsflächen - ausgenommen Ölbinder - des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bekanntmachung vom 7. Juni 1991, GMBI S. 681) erteilt ist, zur Reinigung verwendet, kann eine Nachreinigung unterbleiben.